

FAQ – Projektkinoförderung

für die Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino (§ 134 Nr. 6 FFG)



Fragen und Antworten zur Projektkinoförderung: „Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm“ und „originäre Kurzfilmprogramme“

Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird das regelmäßige Abspiel von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino sowie das Abspiel originärer Kurzfilmprogramme im Kino. Kinobetreiber*innen können nach § 134 Nr. 6 FFG und Richtlinie D.13 einen Antrag auf Förderung stellen.

Es handelt sich um eine **Zuschuss**-Förderung. Die Berechnung des möglichen Zuschusses bemisst sich an den anerkannten Netto-Gesamtkosten der Maßnahme, wobei **bis zu 80 Prozent** dieser Kosten förderungsfähig sind. Die **maximale** Förderung beträgt **2.000 Euro**.

Förderbar:

für Kurzfilme als Vorfilm:

- Filmmieten, Lizenzgebühr bzw. Verleihmiete
- Werbe- und Transportkosten

für originäre Kurzfilmprogramme:

z. Bsp.: Themenabende, begleitende Kurzfilmprogramme zu Veranstaltungen, Kinderprogramme

- Filmmieten, Lizenzgebühr bzw. Verleihmiete
- Werbe- und Transportkosten
- Kuratierungs- und Moderationskosten
- Reisekosten für Moderator*innen nach dem Bundesreisekostengesetz
- Gefördert werden können nur Kurzfilmprogramme, die originär für das Kino erstellt wurden.

Nicht förderbar:

- Pauschal angesetzte Kosten
- Gästebetreuung
- Saalmieten
- Eigenleistungen
- Lohnkosten für Angestellte des*der Antragsteller*in
- Die Förderung von Filmfestivals ist nicht möglich; auch die mittelbare Förderung von Filmfestivals ist nicht möglich.
- Musikalische Begleitprogramme
- Mietkosten für technische Ausstattung

FAQ – Projektkinoförderung

für die Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino (§ 134 Nr. 6 FFG)



Einreichfristen / Maßnahmebeginn

Die Förderungen für das Kurzfilmabspiel werden laufend bewilligt und sind an keine Antragsfristen gebunden.

Planen Sie für die Antragstellung und die Bearbeitung Ihres Antrags bei der FFA genügend zeitlichen Vorlauf bis zur Auftragsvergabe ein. **Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor Auftragsvergabe bei der FFA eingereicht werden.**

Mit der beantragten Maßnahme darf erst zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung (Datum des Bewilligungsbescheids) bzw. nach Vergabe des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden. Achtung: Bereits **eine Auftragsvergabe zählt als Beginn der Maßnahme!**

Der **Bewilligungszeitraum bezieht sich maximal auf ein Kalenderjahr**. Bei laufender Antragstellung im Jahr für Kurzfilme als Vorfilm kann deswegen immer nur eine Bewilligung bis zum Ende des Jahres ausgesprochen werden. Bitte beachten Sie dies insbesondere, wenn Sie für das Vorfilmabspiel eine Kurzfilm Dauerkarte nutzen, die über mehrere Jahre gültig ist.

Bei **originären Kurzfilmprogrammen** können **pro Leinwand bis zu 3 Anträge** im Jahr gestellt werden. Anträge können laufen gestellt werden.

Welche Unterlagen müssen zur Beantragung vorliegen?

Die Antragstellung erfolgt online im Antragsportal der FFA: **Programm FFA Kino Kurzfilm**

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist der Antrag auszudrucken, und vom dem*der Antragsteller*in zu unterzeichnen. Das Antragsformular ist der FFA innerhalb von fünf Werktagen per Post zuzusenden: Filmförderungsanstalt - Große Präsidentenstraße 9 - 10178 Berlin

Nur vollständig eingereichte Anträge (digital und postalisch) gelten als formal ordnungsgemäß gestellt. Bitte beachten Sie, dass wir keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilen können.

Ein vollständiger Antrag muss für eine Bearbeitung insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- ggf. aktueller Handelsregisterauszug oder Vereinsregisterauszug *nicht älter als 1 Jahr*
- Beschreibung der Maßnahme – Filmtitel, Filmreihe, Einsatztermine
- Kostennachweise des jeweiligen Lizenzgebers - *für gebuchte Kurzfilmprogramme unter Angabe der Filmtitel und Einsatztermine*
- Nachweise für weitere anfallende Kosten

Zur Beantragung müssen die eingereichten Kosten mit zeitnah eingeholten Kostenvoranschlägen belegt werden. Für Kosten hinsichtlich der Kuration und der Werbung kann gegebenenfalls auch eine glaubhafte Kostenkalkulation eingereicht werden.

FAQ – Projektkinoförderung

für die Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino (§ 134 Nr. 6 FFG)



Welche Unterlagen müssen mit dem Ratenabruf vorliegen?

Der Zuschuss für die Kurzfilmabspieلفörderung kann **erst nach Abschluss der Maßnahme** ausgezahlt werden, da die Liste und zugehörige Rechnungsnachweise der eingesetzten Filme vollständig vorliegen müssen. **Er ist innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung in einer Rate abzurufen.** Nach Ende der Abruffrist werden die nicht abgerufenen Mittel automatisch aufgehoben.

Für den Abruf der Fördermittel nutzen Sie bitte das auf der FFA-Homepage bereitgestellte Formular für Förderungen bis 5.000,00 €.

Ein vollständiger Ratenabruf muss für eine Bearbeitung insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Das unterzeichnete Ratenabrufformular für Förderungen bis 5.000,00€
- Tabellarische Anlage (Finanzierung und Belegliste) – *unterzeichnet und als Excel-Datei*
- Alle in der Belegliste aufgeführten Rechnungen als Kopie (Ihre Angaben aus der Anlage)
- Der unterschriebene Widerspruchsverzicht zum Bescheid
- Vorlage der Einsatzliste der im Bewilligungszeitraum gezeigten Kurzfilme nach Abspielwochen (*siehe Beispiel Einsatzliste, Seite 4*)

Weitere Anforderungen:

- Das Datum der Rechnung sowie der darauf genannte Auftrags- und Leistungszeitpunkt dürfen nicht vor dem Datum des Bewilligungsbescheides, bzw. dem des gewährten vorzeitigen Maßnahmenbeginns liegen.
- Der anzusetzende Rechnungsbetrag muss um Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte bereinigt sein.
- Sollten die tatsächlichen Kosten die anerkannten Gesamtkosten laut Bescheid unterschreiten, werden Förderhilfen entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen prozentualen Anteil ausgezahlt.

Wer darf einen Antrag bzw. einen Ratenabruf unterzeichnen?

- Anträge und Ratenabrufe dürfen nur von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Im Falle einer Gesamtvertretungsbefugnis müssen alle vertretungsberechtigten Personen das Formular unterschreiben, ggf. erfolgt die Bewilligung / Auszahlung nur nach Vorlage einer Vollmacht.

FAQ – Projektkinoförderung

für die Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino (§ 134 Nr. 6 FFG)

Beispiel Einsatzliste:

Einsatzliste

Lfd. Nr.	Abspielwoche (von Do - bis Mi)	Kurzfilm	Einsatz Datum	Abspiel
1	09.01.2020 - 15.01.2020	Der kleine Vogel und das Eichhörnchen	09.01.2020, 12.01.2020	1
2	23.01.2020 - 29.01.2020	1 Flasche Wein	23.01.2020, 26.01.2020	1
3	23.01.2020 - 29.01.2020	Der rote Ballon	28.01.2020	1
4	06.02.2020 - 12.02.2020	A Double Life	06.02.2020, 09.02.2020	1
5	20.02.2020 - 26.02.2020	Alienation	20.02.2020, 23.02.2020	1
6	20.02.2020 - 26.02.2020	Der Grüffelo	25.01.2020	1
7	04.03.2020 - 10.03.2020	Stufe 3	06.03.2020, 07.03.2020, 08.03.2020	1
8	08.07.2020 - 14.07.2020	The Death of an Insect	08.07.2020	1
9	22.07.2020 - 28.07.2020	Kippa	22.07.2020	1
10	12.08.2020 - 18.08.2020	The Bitter with the Sweet	12.08.2020, 13.08.2020, 18.08.2020	1
11	12.08.2020 - 18.08.2020	Emergency Calls	16.08.2020, 18.08.2020	1

Total:

11

Definition Abspielwoche / Abspiele:

- In **einer** Abspielwoche (Zeitraum: Donnerstag – Mittwoch) kann **ein** Kurzfilm so häufig wie gewollt gespielt werden und gilt dennoch als **ein Abspiel**.
- Werden in einer Abspielwoche zwei unterschiedliche Kurzfilme so häufig wie gewollt gespielt gilt dies als **zwei Abspiele**.
- Wird ein Kurzfilm in zwei Abspielwochen so häufig wie gewollt gespielt, gilt dies als **zwei Abspiele**.